



INFO

DER SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN NR. 03/2013

aktualisiert

ARBEITEN BEI HITZE

In den Sommermonaten steigt nicht nur die Temperatur sondern auch das Risiko einen Arbeitsunfall zu erleiden. Arbeitgeber/innen sind jedoch verpflichtet Vorkehrungen zu treffen um eine Gefährdung der Gesundheit durch Hitze oder Sonneneinstrahlung zu verhindern.



Hohe Temperaturen wirken sich negativ auf die Leistungsfähigkeit, Konzentration und das Wohlbefinden aus. Unabhängig ob körperliche Tätigkeiten, wie Arbeiten im Freien oder geistige Arbeiten, wie die konzentrierte Eingabe von Daten durchgeführt werden. **An sogenannten „Hundstagen“ (sommerliche Hitzeperioden) sinkt die Arbeitsleistung um 30 bis 70%.** Ein gesetzliches Recht auf „Hitzeferien“ oder „Hitzefrei“ ab einer bestimmten Temperatur gibt es jedoch nicht! Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen oder Kreislaufprobleme sind nur ein paar Anzeichen dafür, dass der Körper



© Minerva Studio – Fotolia.de

unter der Hitze leidet. Vermehrtes Schwitzen führt zu starkem Flüssigkeitsverlust, was vor allem bei schwerer körperlicher Arbeit oder speziellen Bekleidungs Vorschriften zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit führen kann. Störungen im Elektrolythaushalt, unregelmäßige Herz- und Atemfrequenz oder ein Hitzekollaps können die Folge sein. Untersuchungen belegen zudem ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko. Um diese Risiken zu vermeiden sind rechtzeitig technische, organisatorische und, falls notwendig, personenbezogene Maßnahmen zu treffen.

Arbeiten in Arbeitsräumen

Das sagt der Gesetzgeber:

Die Arbeitsstättenverordnung (AStV) verlangt, dass in der warmen Jahreszeit die Lufttemperatur in Arbeitsräumen bei Vorhandensein einer Klima- oder Lüftungsanlage 25° C möglichst nicht übersteigt. Ist eine Klimaanlage vorhanden muss die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 70% liegen. Sind solche Anlagen nicht vorhanden, hat der Arbeitgeber sämtliche Maßnahmen auszuschöpfen um die Temperatur zu senken (z.B. nächtliches Lüften, Beschatten der Fenster, Bereitstellung von Ventilatoren, etc...). Eine Verpflichtung zur Installation von

Klimaanlagen sieht das Gesetz nicht vor. Generell ist dafür zu sorgen dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen bei

- - geringer körperlicher Belastung (z.B. vorwiegend sitzen) zwischen 19° C und 25° C liegt
- - normaler körperlicher Belastung (z.B. häufiges stehen) zwischen 18° C und 24° C liegt
- - hoher körperlicher Belastung mindestens bei 12° C liegt.

Wird ein Raum mechanisch be- und entlüftet (Lüftungsanlage) so muss auf etwaige Belastungen durch Zugluft geachtet

werden. Die Luftgeschwindigkeit darf bei geringen körperlichen Belastungen 0,10 m/s (Meter pro Sekunde), bei normaler körperlicher Belastung 0,20 m/s und bei schwerer körperlicher Belastung 0,35 m/s nicht überschreiten.

Von den Regelungen zu Raumklima und Zugluft darf nur abgewichen werden, wenn dies die Nutzungsart des Raumes zwingend erfordert und andere technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor ungünstigen raumklimatischen Bedingungen getroffen wurden.

In welcher Reihenfolge sind generell Maßnahmen zu setzen?

Nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) müssen immer zuerst kollektive Maßnahmen vor individuellen Maßnahmen getroffen werden. Das bedeutet, dass zuerst technisch/bauliche Maßnahmen (z.B. Beschattung) getroffen werden müssen. Reicht das nicht aus, muss versucht werden auf organisatorischer Ebene (z.B. Verlegung der Arbeitszeiten, Abkühlpausen, etc...) Maßnahmen zu setzen.

Technisch/Bauliche Maßnahmen:

- Am wirkungsvollsten ist die Kühlung von Räumen durch Wärmeschutzdämmung in Kombination mit Klima- oder Lüftungsanlagen (z.B. in der Passivbauweise zu finden). Diese Geräte und Anlagen müssen regelmäßig gewartet werden um Keimbelastungen

zu verhindern. Auch muss sichergestellt sein, dass keine Zugluft auftritt.

- Die Abschattung vor direkter Sonneneinstrahlung kann zum Beispiel durch Jalousien oder Rollos erzielt werden. Jalousien, Rollos, etc. sollten außen angebracht werden, da dies ihre Dämmwirkung erhöht. Allerdings ist zu bedenken das natürliche Belichtung für das Auge besser ist als künstliche Beleuchtung.
- Werden Tisch- oder Stehventilatoren bereitgestellt, so ist ebenfalls auf die Vermeidung von Zugluft zu achten. Auch wenn der kühlende Luftstrom kurzfristig das subjektive Wohlbefinden fördert, so kann es doch zu Verkühlungen oder Verspannungen (wie steifer Hals) kommen. Wichtig ist, dass sämtliche Elektrogeräte (Ventilatoren, Heizlüfter,

Luftbefeuchter etc.) vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Wenn private Elektrogeräte im Betrieb eingesetzt werden ist dies zuvor unbedingt mit dem/der Arbeitgeber/in (Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragter) abzuklären.

Organisatorische Maßnahmen:

- Die wichtigste organisatorische Maßnahme sind zusätzliche Arbeitspausen. Diese dienen nicht nur der Abkühlung sondern helfen auch, die Arbeit konzentriert auszuführen, sich zu erfrischen und ausreichend Flüssigkeit zu sich zu nehmen.
- Alkoholfreie Getränke zur Verfügung stellen: Die rechtzeitige Organisation geeigneter alkoholfreier Getränke ist vor allem auf auswärtigen Arbeitsstellen oder Baustellen, in denen der Zugang zu Trinkwasser unter Umständen schwierig ist, zu organisieren.



- Arbeitsbeginn vorverlegen, um die kühlen Morgenstunden zu nutzen.
- Mittagshitze meiden.
- Nachtabkühlung nutzen und dafür sorgen dass die Räume in der Nacht oder den frühen Morgenstunden durchlüftet werden.
- Kleidungsvorschriften lockern: leichtes Schuhwerk erlauben, kein Krawattenzwang bzw. Zwang zu langen Hosen oder Anzügen.

Persönliche Maßnahmen:

- Trinken: durch Schwitzen kann der Flüssigkeitshaushalt des Körpers stark beeinträchtigt werden. Trinken Sie deshalb rechtzeitig und ausreichend.



© Minerva Studio – Fotolia.de

Geeignet sind vor allem stilles Mineralwasser, ungesüßter Kräuter- oder Früchtetee oder stark verdünnte Fruchtsäfte. Alkoholische Getränke, Milch, Energy-Drinks oder Limonaden sind als Durstlöscher nicht geeignet!

- Meiden Sie sehr kalte Getränke. Sie veranlassen den Körper selbst Wärme zu produzieren wodurch der gewünschte Abkühleffekt nicht lange anhält.

- Das Abkühlen der Handgelenke und Unterarme mit kaltem Wasser oder ein kühlendes Fußbad zwischendurch stellen eine einfache und fast überall durchzuführende Möglichkeit der Kühlung dar.

- Tragen sie locker sitzende Kleidung aus Materialien die Feuchtigkeit aufnehmen.

Arbeiten im Freien

Das sagt der Gesetzgeber:

Bei Bauarbeiten gilt: auch Hitze ist Schlechtwetter

Seit 1. Jänner 2013 wird im Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) nicht nur Frost, Schnee, Regen und dergleichen, sondern auch Hitze als Schlechtwetter bezeichnet. Die Bedingungen müssen so stark oder so nachhaltig sein, dass die Arbeit nicht

aufgenommen oder fortgesetzt werden kann bzw. es unzumutbar ist die Arbeit aufzunehmen oder fortzusetzen. Schlechtwetter liegt auch vor, wenn die Folgewirkungen der arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit dermaßen erschweren sodass die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmer/innen nicht

zugemutet werden kann. Bei 35° C Hitze muss das Arbeiten im Freien eingestellt, oder ein kühlerer Alternativarbeitsplatz gefunden werden. Die Entscheidung dazu liegt beim Arbeitgeber bzw dessen Beauftragten. Als Entschädigung bei Arbeits-einstellung gebührt den Arbeiter/innen 60 Prozent von ihrem Stundenlohn.



Novelle des BSchEG zum Download unter: http://www.buak.at/servlet/BlobServer?blobcol=urldokument&blobheadername1=content-type&blobheadername2=content-disposition&blobheadervalue1=application%2Fpdf&blobheadervalue2=inline%3B+filename%3D%22Bundesgesetzblatt_2012_117_%25C4nderung_BUAG_Schlechtwetter.pdf%22&blobkey=id&root=BUAK&blobnocache=false&blobtable=Dokument&blobwhere=1356596116840



Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Freien

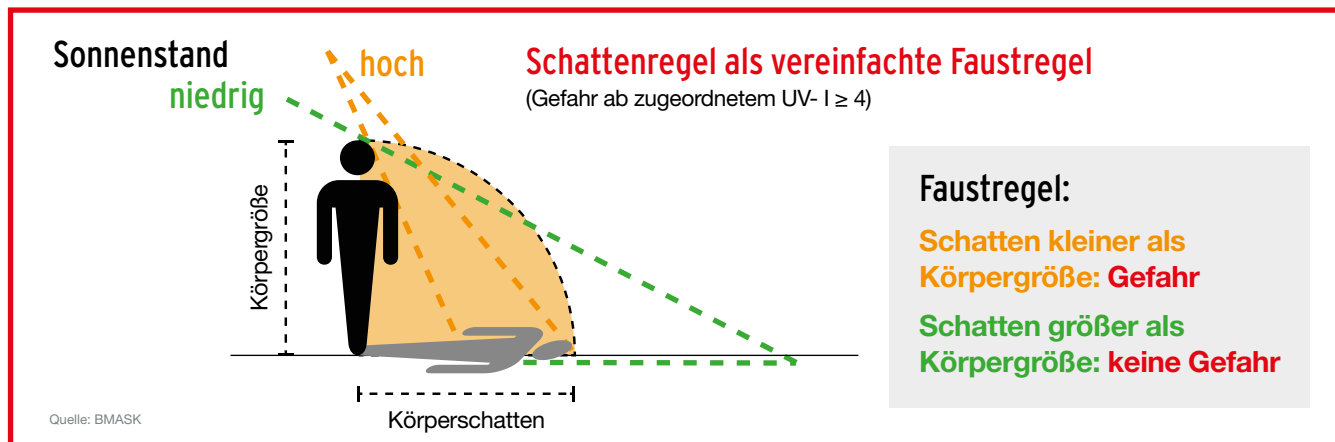
Erkrankungen und Arbeitsunfälle aufgrund übermäßiger Hitze oder UV-Strahlung des Sonnenlichts stellen vor allem bei Arbeiten im Freien eine besondere Gefahr dar. Bei Arbeiten auf Dächern oder in Baugruben werden oft Temperaturen über 50° C erreicht!

Neben Hauterkrankungen und Sonnenstich ist in Extremfällen auch ein Hitzschlag möglich. Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung sind deshalb neben der

erhöhten Hitzebelastung weitere Einflussfaktoren wie die UV-Belastung von Haut und Augen oder eine erhöhte Konzentration von Luftschadstoffen (Ozon, Sommersmog, etc.) zu beachten. Zur Bewertung der UV-Belastung können beispielsweise der UV-Index (www.uv-index.at) oder die Schattenregel verwendet werden. Der Schutz vor diesen schädigenden Einflüssen ist von höchster Priorität, um eine Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten zu vermeiden!



© Syda Productions – Fotolia.de



In der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST) wird im § 10 geregelt, welcher Schutz vor den Gefahren durch natürliche optische Strahlung vorzunehmen ist. Der Link zum Download der VOPST: <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/0FE4CEB1-6FFC-4BA4-9634-F97A7A51DFFF/0/VOPST.pdf>

Leitfaden der Arbeitsinspektion zu „UV- Strahlung im Freien, natürliche optische Strahlung“ zum Download unter:
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/9A9189E3-8396-4679-9227-12E722D79B9F/0/LeitfadenGefahrenevaluierungfürnatürlicheoptischeStrahlung.pdf>



Welche Maßnahmen helfen bei Arbeiten im Freien:

- Beschattung der Arbeitsplätze (Sonnenschirme, Sonnensegel, etc.)
- Gekühlte Mannschaftscontainer und Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen
- Bereitstellung von luftdurchlässiger, körperbedeckender und UV-sicherer Kleidung
- Arbeitszeit, Arbeitsrhythmus und Arbeitspausen den klimatischen Bedingungen anpassen
- Tragen einer Kopfbedeckung (breitkrempiger Hut, Legionärskappe oder Helm mit Nackenschutz), wobei eine Durchlüftung gewährleistet sein muss
- Viel trinken (auf die ständige Verfügbarkeit von geeigneten alkoholfreien Getränken achten)
- Bei Arbeiten an Hochöfen (Metallerzeugung) oder bei Arbeiten mit heißen Oberflächen und Ähnlichem ist geeignete persönliche Schutzausrüstung vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bereitzustellen und zu tragen. Bei der Evaluierung ist festzulegen, welches Schutzniveau benötigt wird.
- Bereitstellung von Sonnenschutzbrillen mit UV Filter und idealerweise mit Seitenschutz
- Bereitstellung und Verwendung geeigneter Sonnenschutzmittel
- Zurverfügungstellung von Schutzhandschuhen beim Handtieren mit erhitzten Oberflächen

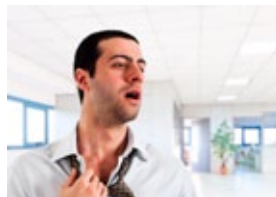
Was kann ich als Sicherheitsvertrauensperson oder Mitglied des Betriebsrates tun?

Werden bei Arbeiten, bei denen hohe Temperaturen herrschen keine Gegenmaßnahmen ergriffen sind gesundheitliche Schäden zu befürchten. Deshalb sollten SVPs und Betriebsräte folgendes beachten bzw. einfordern:

- Bei der Arbeitsplatzevaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist auch auf die klimatischen Verhältnisse und ihre Einflüsse auf die Gesundheit der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen (UV-Index und Schattenregel zu Hilfe nehmen)
- Einfordern und planen von baulichen Maßnahmen, bereits in der kühleren Jahreszeit
- Besondere Personengruppen (z.B. werdende oder stillende Mütter, ältere oder

gesundheitlich gefährdete Arbeitnehmer/innen, Frauen an Steharbeitsplätzen, etc.) beachten

- Arbeitsmediziner/in und Sicherheitsfachkraft zu Rate ziehen
- Festlegung zusätzlicher Arbeitspausen oder die Verschiebung der Arbeitszeit in kühlere Tageszeiten
- Unterweisung in Erste-Hilfe-Leistung, speziell für Hitzekollaps, Hitzschlag und Sonnenstich
- Einfordern von persönlicher Schutzausrüstungen gegen UV-Belastung



© Minerva Studio – Fotolia.de

AK Homepage „Arbeiten bei Hitze“ zum Download unter:
<http://wien.arbeiterkammer.at/online/arbeiten-bei-hitze-23708.html>





© il-fece - Fotolia.de

Besprechen Sie Sicherheits- und Gesundheitsfragen mit Ihrer Sicherheitsvertrauensperson und Ihrem Betriebsrat!



© nifar - Fotolia.de

Sie finden auf der Homepage der Arbeiterkammer unter www.svp.at weitere Informationen und Broschüren zu diesem Thema zum Herunterladen oder Bestellen allgemeine Informationen zum Arbeitnehmer/innenschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

AK TIPP!

- ➔ Nehmen Sie ausreichend geeignete Flüssigkeit zu sich
- ➔ Machen Sie Pausen, wenn möglich in kühlen/schattigen Bereichen
- ➔ Wissen über Erste-Hilfemaßnahmen bei Kreislaufproblemen kann Leben retten

Noch Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die **Arbeiterkammer Wien Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit**
1040 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22
Telefon: (01) 501 65 208, <http://wien.arbeiterkammer.at>

Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie weitere Fragen und Anregungen haben.

Name:

Funktion: SVP BR Telefon:

E-Mail:



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Internet: wien.arbeiterkammer.at
Grafik: www.fielhauer.at · Jakob Fielhauer
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Offenlegung siehe wien.arbeiterkammer.at/impresum.htm

